



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

und der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung NRW e.V.

**zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**



Präambel

Lernprozesse im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zielen auf den fachlichen und überfachlichen Aufbau von Wissen und die Entwicklung von Fähigkeiten ab, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Rolle in einer Welt komplexer Herausforderungen zu reflektieren, unter Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele (SDG) und globaler Gerechtigkeit verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen, eigene Handlungsspielräume zu erkennen und sich trotz Widersprüchen, Unsicherheiten und Zielkonflikten aktiv und kreativ an Aushandlungs- und Gestaltungsprozessen für eine nachhaltige Entwicklung zu beteiligen. Im Sinne eines ganzheitlichen Schulentwicklungsansatzes (Whole School Approach) – wie in der BNE-Strategie des Landes NRW beschrieben – werden Schulen zu Erprobungsräumen für diese partizipativ angelegten Aushandlungs- und Gestaltungsprozesse. So erfahren Kinder und Jugendliche immer wieder Selbstwirksamkeit durch ihr eigenes Handeln – global, wenn es um die weltweiten Herausforderungen wie z.B. Klimawandel, Biodiversitätsverlust oder soziale Ungerechtigkeiten geht – und lokal bei der Mitgestaltung des eigenen Umfelds. BNE, hier mit dem Schwerpunkt Umweltbildung, fördert auf diese Weise die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und trägt zu einer nachhaltig positiven Persönlichkeitsentwicklung bei.

Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteursgruppen und Professionen in der Ganztagschule und in Ganztags- und Betreuungsangeboten wird ein ganzheitlicher Zugang zur umweltpädagogischen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht und damit eine verbesserte Teilhabe an zahlreichen gesellschaftlich relevanten Fragen gelingen. Umweltpädagogische Bildung wird in Gemeinschaft praktisch erfahrbar und fördert darüber hinaus interkulturelles und inklusives Lernen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung NRW e.V. (ANU), zusammen im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“ sind daher bestrebt, die umweltpädagogische Bildung im Ganztage durch außerunterrichtliche umweltpädagogische Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen, dass jedes Kind, jeder Jugendliche seine Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. Die umweltpädagogisch ausgerichteten außerunterrichtlichen

Angebote ergänzen den schulischen Unterricht und leisten einen wichtigen Beitrag zur ganztägigen Bildung im Bereich Natur und Umwelt.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Bildungs- und Kulturinstitutionen, anderen gemeinwohlorientierten Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis verstanden.

Die Inhalte umweltpädagogischer Angebote in Ganztagschule und Ganztagsangeboten können sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ orientieren, hier insbesondere an den im Bereich „Ökologische Bildung“ dargelegten Grundsätzen. Zudem können die in den Kernlehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen bei Bedarf ebenfalls Orientierung für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Bei der Planung, Organisation und Gestaltung der umweltpädagogischen Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule als ganztägige Bildungseinrichtung kommt den Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen der ANU eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zu.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei umweltpädagogisch ausgerichteten Angeboten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ANU. Sie bietet Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und umfasst damit sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der ANU, wie auch deren Honorarkräfte. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den kommunalen

- Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.
2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschulkinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch auch die Ganztagschulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
 3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der gemeinsame Erlass von MSB und MKJFGFI „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung, die dazu gehörigen Förderrichtlinien, der Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie sowie die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im November 2025 geschlossene Essener Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultur-einrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Fachliche Orientierung zur BNE bieten außerdem die „Leitlinie Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW“ sowie die „Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung – BNE in NRW 2030“. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
 4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztags“, dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Partner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote, die Anbieterinnen und Anbieter umweltpädagogischer Angebote sowie gegebenenfalls die Schulen (bei Angeboten für den Sekundarbereich) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis

und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung umweltpädagogischer Angebote im Ganzttag. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganzttagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganzttag“) aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit den Anbieterinnen und Anbietern der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote abzuschließen.

5. Ganzttagsschulen und Einrichtungen der Umweltbildung, die ihre Zusammenarbeit längerfristig gestalten möchten, können sich mit den vor Ort geschlossenen Verträgen im landesweiten Programm Bildungspartner NRW registrieren. Sie werden damit Teil dieses Netzwerks.
6. Verträge vor Ort können unterschiedliche Angebotsumfänge umfassen.
7. Begrüßt wird eine vorrangige Berücksichtigung der Angebote der ANU sowie deren Honorarkräfte bei der Durchführung außerunterrichtlicher umweltpädagogischer Angebote im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Die Entscheidung über die Auswahl der Anbieter liegt jedoch beim Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und der jeweiligen Ganzttagsschule.
8. Die außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung im Ganzttag können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganzttag“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.
9. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die umweltpädagogischen Partner vor Ort daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angeboten wird daher allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

1. BNE und Umweltbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungsförderung aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere mit eigener praktischer Tätigkeit. Besonders durch die Methode des Forschenden Lernens wird die originäre Begegnung mit und in der Natur gefördert. Beim gemeinsamen Naturerleben lernen Kinder und Jugendliche eigene Handlungsoptionen kennen, erwerben wertvolle BNE-Kompetenzen wie z.B. vernetztes Denken und übernehmen Verantwortung.
2. Ziel ist es daher, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche umweltpädagogische Angebote sicherzustellen.
3. Im Rahmen der Ganztagschule und der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
4. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Bezüge zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten können hergestellt werden.
5. Die Landesregierung wirbt in gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.
6. In Anwendung des in der Präambel genannten ganzheitlichen Schulentwicklungsansatzes (Whole School Approach) arbeiten Schulleitung, Schulträger und außerschulische Träger des Ganztags im Sinne der BNE zusammen und entwickeln Ganztagschule gemeinsam mit allen Akteursgruppen der Schulgemeinschaft partizipativ weiter. Die BNE-Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner des Ganztags stellen mit ihren Angeboten hierfür ein wichtiges Bindeglied und Unterstützungsangebot dar.
7. Die umweltpädagogischen BNE-Angebote im Ganztag können den ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess auch im Rahmen einer Bewerbung für Schule der Zukunft (SdZ) unterstützen. Hierfür eignen sich beispielsweise auch Fortbildungen der BNE-Anbieterinnen und -Anbieter für die Mitarbeitenden der Ganztagschule.

3. Die Umsetzung der Vereinbarung

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung und die ANU NRW stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen fließen auch in die Ausgestaltung der umweltpädagogischen Angebote der außerunterrichtlichen Anbieterinnen und Anbieter ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteursgruppen entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7. Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Die Landesregierung unterstützt die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen u.a. § 75 Abs. 4 SchulG NRW einschließlich der thematisch betroffenen Fachkonferenzen. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den die außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote betreffenden Themen sowie in die Qualitätszirkel Ganztag kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können Mitglieder der ANU einen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort zur Sekundarstufe. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote kooperieren in Netzwerkiniciativen wie kommunalen Bildungslandschaften und regionalen Bildungsnetzwerken.

4. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganzttag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganzttag dar (jeweils Ziffer 7). Für die Durchführung der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote der ANU kommen nach Auffassung der Partner in der Regel Mitarbeitende der Mitglieder der ANU, dies sind Einzelmitglieder oder Institutionen, in Betracht. Bei persönlicher, pädagogischer und fachlicher Eignung können auch ergänzende Kräfte dieser genannten Mitglieder beschäftigt werden.
5. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der umweltpädagogischen Angebote vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
6. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote und die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganzttagsschule bzw. die Schulleitungen von Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I, vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten das Angebot durchgeführt wird. Die Angebote sollen regelmäßig stattfinden. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration von umweltpädagogischen Angeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Angebote stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Der Einsatz soll die Dauer von einem Halbjahr nicht unterschreiten. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern. Schulübergreifende Angebote sind darüber hinaus von den Kooperationspartnern ausdrücklich erwünscht.
7. Jede Ganzttagsschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5. Erlass „Gebundener Ganzttag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganzttagskonzept. Darin können die umweltpädagogischen Angebote als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganzttagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
8. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.

9. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume und soweit möglich vorhandene Materialien bereit. Es können auch Räume und Flächen von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztage“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Dabei können die umweltpädagogischen Angebote im Rahmen einer kommunalen Bildungslandschaft im Bereich der ökologischen Bildung ebenso in Betracht gezogen werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

4. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen umweltpädagogischen Ganztagsangeboten. Diese Qualitätsentwicklung ist u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG), der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“, der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW, der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) und der BNE-Agentur NRW. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztage in der Schule“, „BNE-Zukunftslandschaften“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtagungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztage leisten durch

ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen und weiteren Bildungs- und Kultur-einrichtungen z. B. durch Fachveranstaltungen, Schulung und Vernetzung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren oder das Angebot digitaler Plattformen und Tools für das außerschulische Lernen.

2. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen und umweltpädagogischen Angeboten, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen im Rahmen der Programme „Schule der Zukunft“ oder „Bildungspartner NRW“.

5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung
Flucht und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen**

.....
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule,
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Dorothee Feller, Ministerin

**Für das Ministerium für
Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Oliver Krischer, Minister

**Für die Arbeitsgemeinschaft
Natur- und Umweltbildung NRW
e.V.**

.....
Kerstin Heim-Zülsdorf, Vorsitzende
Markus Maul, stellvertr. Vorsitzender